

AZ 73.22 Nr. 44/7.1.3

An die
Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
und landeskirchliche Dienststellen,
großen Kirchenpflegen sowie an
die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung

**Änderungen im Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht durch das Gesetz
zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements**

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 (BGBl 2007 I S. 2332 ff) wurden das Spendenrecht vereinfacht und die steuerlichen Rahmenbedingungen für ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement verbessert.

Wir möchten Sie auf die wichtigsten Neuregelungen hinweisen:

Spendenrecht

Die bisher über mehrere Gesetze und Verordnungen verteilten Besteuerungsregeln werden in der Abgabenordnung (AO) zusammengefasst. Künftig berechtigt jeder gemeinnützige Zweck auch zum Spendenabzug. Im Gemeinnützigkeitsrecht und im Spendenrecht werden jetzt die gleichen Begriffe verwendet. Künftig entscheidet das Finanzamt nur einmal über die Steuerbegünstigung einer Körperschaft.

Diese Entscheidung gilt dann für die Gemeinnützigkeit und den Spendenabzug gleichermaßen. Durch die Neuregelung wird keiner der Begünstigten schlechter gestellt. Die bisher in § 10b EStG enthaltenen Begriffe der Ausgaben und Zuwendungen wurden zusammengefasst unter dem Begriff „Zuwendungen“. Gleichzeitig wird klargestellt, dass damit Spenden und Mitgliedsbeiträge gemeint sind. Dabei sind Mitgliedsbeiträge zu den so genannten Sport- und Freizeitvereinen weiterhin nicht abzugsfähig (§ 10b Abs. 1 Satz 2 EStG).

Die Vorschriften über die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen (unsere Rundschreiben vom 29.03.2000 AZ 73.22 Nr. 15/7 und vom 11.08.2000 AZ 73.22 Nr. 23/7) gelten unverändert weiter.

Allgemeiner Spendenhöchstbetrag

Der Umfang des Spendenabzugs wurde vereinheitlicht und verbessert. Bisher galten unterschiedliche Höchstsätze von 5 % bzw. 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte. Der allgemeine Höchstbetrag für Spenden wurde **einheitlich auf 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte** angehoben. Die alternative Möglichkeit des Abzugs bis zu 2 Promille der gesamten Umsätze sowie der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter wurde auf **4 Promille** angehoben.

Die bisherige **Großspendenregelung** für Spenden über 25.565 Euro **entfällt**. Dafür wurde eine unbegrenzte Möglichkeit zum Spendenvortrag eingeführt. Künftig können alle Spenden, sofern sie wegen der Höchstsätze in einem Jahr nicht abzugsfähig sind, unbegrenzt in **nachfolgende Jahre vorgetragen** werden.

Zusätzliche Höchstbeträge für Stiftungen

Der erweiterte Abzugsbetrag für **Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung** wurde auf **1 Million Euro** (bisher 307.000 Euro) **erhöht**. Dieser Abzugsbetrag kann wie bisher auf Antrag des Steuerpflichtigen auf bis zu 10 aufeinander folgende Veranlagungszeiträume verteilt werden. Auch kann dieser zusätzliche Höchstbetrag jetzt nicht nur bei Neugründungen sondern **auch für so genannte Zustiftungen** in das Vermögen bestehender Stiftungen in Anspruch genommen werden. Die Neuregelung gilt auch für bereits vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung errichtete Stiftungen.

Durch diese Begünstigung von Zustiftungen wird die Kapitalausstattung bestehender Stiftungen attraktiver und eine Errichtung zusätzlicher Stiftungen allein zur wiederholten Ausnutzung der Höchstbeträge nicht mehr erforderlich.

Der bisherige Abzugsbetrag für Zuwendungen an Stiftungen in Höhe von 20.450 Euro entfällt.

Haftung für unrichtig ausgestellte Zuwendungsbestätigungen

Die Haftung des Zuwendungsempfängers für unrichtig ausgestellte Spendenbescheinigungen ist auf die ungefähre Höhe der nicht rechtmäßigen Steuerersparnis des Zuwendungsgebers festgesetzt. Mit der Absenkung der Steuersätze wird der Umfang der **Spendenhaftung bei der Einkommensteuer und bei der Körperschaftsteuer auf 30 % des Zuwendungsbetrags** festgelegt. Der ermäßigte Umfang der Spendenhaftung gilt erstmals für die Zuwendungen, die im Veranlagungszeitraum 2007 geleistet wurden. Der gewerbesteuerliche Haftungsbetrag wurde von 10 % auf 15 % erhöht.

Vereinfachter Spendennachweis

Für die Abzugsfähigkeit einer Spende **bis zu 200 Euro** (bisher 100 Euro) genügt der **Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts**, wenn es sich bei dem Empfänger der Zuwendung um eine juristische Person öffentlichen Rechts handelt. Falls es sich beim Spendenempfänger um eine gemeinnützige Einrichtung handelt, muss die Einzahlung mit einem von dieser Einrichtung hergestellten Einzahlungsbeleg erfolgen.

Übungsleiterpauschale

Die so genannte **Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG** wurde von bisher 1.848 Euro **auf 2.100 Euro erhöht**. Der begünstigte Personenkreis bleibt unverändert.

Voraussetzung für die Gewährung der Übungsleiterpauschale ist wie bisher eine nebenberufliche Tätigkeit

- im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Körperschaft,
- als Übungsleiter, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeit,
- als künstlerische Tätigkeit,
- bei der Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

Freibetrag für nebenberufliche Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich

In § 3 Nr. 26a EStG wird ein neuer Freibetrag für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke eingeführt.

Für **entgeltliche Tätigkeiten**, die nebenberuflich ausgeübt werden und **nicht unter die Begünstigung der Übungsleiterpauschale fallen**, gibt es jetzt einen **Freibetrag von 500 Euro** jährlich. Den Freibetrag erhalten alle Personen, die sich nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich engagieren.

Darunter fallen z. B. Organisationsleiter, Vorstandsmitglieder, Platzwarte, Kassierer, Hilfskräfte im Waldheim. Der Freibetrag bewirkt, dass für Einnahmen, die von einer steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person öffentlichen Rechts für nebenberufliche Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich gezahlt werden, bis zur Höhe von 500 Euro jährlich keine Einkommensteuer anfällt. Der Freibetrag wirkt sich höchstens **bis zur Höhe der für die nebenberufliche Tätigkeit erhaltenen Einnahmen** aus. Ein Abzug von anderen Einnahmen, z. B. aus einer hauptberuflichen Tätigkeit ist nicht möglich. Der Freibetrag ist nicht zeitanteilig aufzuteilen, wenn die Tätigkeit nicht das ganze Jahr ausgeübt wird.

Voraussetzung für den Freibetrag von 500 Euro ist

- eine nebenberufliche Tätigkeit,
- im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Körperschaft,
- für Tätigkeiten, die nicht unter die Übungsleiterpauschale fallen.

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen) oder nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) gewährt wird.

Der Freibetrag wird nur einmal pro Person gewährt, auch wenn mehrere nach dieser Regelung begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden.

Die Gewährung der Übungsleiterpauschale und der neuen 500 Euro-Pauschale setzen entsprechende Einnahmen voraus.

Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Nach § 64 Abs. 3 AO werden Körperschaft- und Gewerbesteuer von gemeinnützigen Körperschaften nicht erhoben, wenn die Einnahmen der gemeinnützigen Körperschaft einschließlich Umsatzsteuer aus ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben insgesamt nicht mehr als 30.688 Euro betragen. Diese Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe gemeinnütziger Körperschaften wird auf **35.000 Euro angehoben**.

Umsatzsteuer

Ebenfalls angehoben von bisher 30.678 Euro auf 35.000 Euro wird die Umsatzgrenze nach § 23 a UStG für die Inanspruchnahme eines Durchschnittssatzes für Vorsteuerbeträge durch gemeinnützige Körperschaften, die nicht buchführungs- und bilanzierungspflichtig sind. Diese Regelung gilt ab 01.01.2008.

Inkrafttreten

Sämtliche Neuregelungen (mit Ausnahme der Vorsteuerpauschalierung nach § 23 a UStG) treten **rückwirkend ab 01.01.2007** in Kraft. Sofern der Steuerpflichtige es wünscht, kann er für Spenden bzw. Zuwendungen im Jahr 2007 noch die alten Rechtsregeln in Anspruch nehmen, wenn diese im Einzelfall für ihn günstiger wären.

Dr. Martin Kastrup
Oberkirchenrat